

Satzung des Kreises Wesel vom 26.März. 2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Auf Grundlage des § 90 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NRW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 19. März 2009 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel haben, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 3: Beitragstatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Wesel vom 19.03.2009 als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

§ 4: Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

§ 5: Beitragsmaßstab

Maßstab für die Beiträge sind

- das Einkommen der/des Beitragsschuldner/s und
- die Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Die Eltern/der Elternteil haben/hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind,

für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,- Euro als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen Einkommen der/des Beitragsschuldner/s. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte ab Eintritt der Änderung maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

§ 9: Beitragssatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitrags- stufe	Jahres- einkommen	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche			
		5 bis 15 Stunden	16 bis 25 Stunden	26 bis 35 Stunden	36 bis 45 Stunden
0	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	12 €	20 €	27 €	43 €
2	bis 37.000 €	20 €	35 €	47 €	75 €
3	bis 49.000 €	33 €	57 €	77 €	123 €
4	bis 61.000 €	52 €	90 €	122 €	195 €
5	bis 73.000 €	69 €	119 €	161 €	258 €
6	über 73.000 €	86 €	148 €	200 €	320 €

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern für beides maximal der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 11: Geschwisterkinder

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 12: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 13 Weitere Auskunftspflicht und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. ungünstigen Zeiten (vor 7.00 und nach 20.00 Uhr sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 14: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.04.2009 in Kraft.